

Unter Berücksichtigung der Abstimmungsergebnisse über den Abänderungsantrag der CDU-Fraktion

beschließt

der Gemeinderat mehrheitlich, bei vier Gegenstimmen:

1. Bei der Entwicklung künftiger neuer Baugebiete wird als Instrument einer aktiven Bodenpolitik das so genannte „Zwischenerwerbs- bzw. Ankaufsmodell“ angewendet. D.h. künftige Baugebiete werden nur entwickelt, wenn die Stadt Eigentum an allen maßgeblichen Grundstücken erwerben konnte. Die Verkaufs- und Rückkaufmodalitäten (insbesondere Rückkaufpreis und Entwicklerkalkulation) werden dem Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt zur Entscheidung vorgelegt.
2. Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) kann zur Sicherung städtebaulicher Entwicklungen vom Gemeinderat ein Vorkaufsrecht für die Stadt durch Satzung festgelegt werden:
 - 2.1 Der Gemeinderat beschließt, für Gebiete, die neu zu entwickeln sind, ein entsprechendes Satzungsrecht gem. § 25 BauGB vorzusehen. Die Verwaltung wird für das jeweilige Gebiet einen Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vorlegen. Über konkrete Ankäufe einzelner Grundstücke entscheidet der Gemeinderat auf der Grundlage der Hauptsatzung.
 - 2.2 Der Gemeinderat beschließt, für Baulücken mit besonderer Bedeutung für die städtebauliche Nachverdichtung ebenfalls ein entsprechendes Satzungs-vorkaufsrecht gem. § 25 vorzusehen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Übersicht an städtebaulich bedeutenden Baulücken zur Beschlussfassung vorzulegen. Anschließend werden die notwendigen Satzungen erarbeitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Der Gemeinderat beschließt, den freihändigen Erwerb von geeigneten Grundstücken fortzusetzen.